

Erhard Holze / Stefanie Pfister

100 Rechtsfragen zu Religionsunterricht und Schule

Konkret, juristisch, kompetent





Erhard Holze/Stefanie Pfister

100 Rechtsfragen zu Religionsunterricht und Schule

Konkret, juristisch, kompetent

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2019, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG,
Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: © ImageFlow/shutterstock

Abbildung Einleitung: © fotomek/Adobe Stock | Icon Paragraph:
© IO-Images/pixabay | Icon Taubenhand: © bayu/Adobe Stock

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-647-70252-0

Inhalt

Kapitel 1	Einleitung	10
Kapitel 2	100 Rechtsbeispiele	14
Kapitel 2.1	17 Rechtsbeispiele zu grundsätzlichen Fragen des Religionsunterrichts	14
Rechtsfall 1	Kürzung des Religionsunterrichts	14
Rechtsfall 2	Abmeldung vom Religionsunterricht	16
Rechtsfall 3	Benotung im Religionsunterricht	17
Rechtsfall 4	Positionierung im Stundenplan	18
Rechtsfall 5	Die Bremer Klausel	19
Rechtsfall 6	Das Hamburger Modell: Religionsunterricht für alle	21
Rechtsfall 7	Religionsunterricht und Ersatzfächer	23
Rechtsfall 8	Ökumenischer Religionsunterricht	24
Rechtsfall 9	Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht	26
Rechtsfall 10	Das Abmelderecht	27
Rechtsfall 11	Schriftlichkeit der Abmeldung	29
Rechtsfall 12	Konfessionsübergreifender Religionsunterricht	30
Rechtsfall 13	Der Beutelsbacher Konsens	31
Rechtsfall 14	Unterrichtserteilung durch Geistliche	33
Rechtsfall 15	Religionsmündigkeit und Elternrecht	35
Rechtsfall 16	Die Konfession der Schülerinnen und Schüler	37
Rechtsfall 17	Die christliche Gemeinschaftsschule	40
Kapitel 2.2	10 Rechtsbeispiele zu Religionslehrerinnen und -lehrern	42
Rechtsfall 18	Fachfremde Erteilung des Religionsunterrichts	42
Rechtsfall 19	Missio canonica und Vokation	44
Rechtsfall 20	Modalitäten der Vokation	47
Rechtsfall 21	Religionslehrkräfte und Kirchenbindung	49
Rechtsfall 22	Religionslehrkräfte und Schulgottesdienste	52
Rechtsfall 23	Religionslehrkräfte und ihre Glaubensüberzeugungen	54
Rechtsfall 24	Homosexuelle Religionslehrkräfte	56
Rechtsfall 25	Religionslehrkräfte und Kirchenaustritt	59
Rechtsfall 26	Religionslehrkräfte und Elternarbeit	61
Rechtsfall 27	Religionslehrkräfte der Freikirchen	65

Kapitel 2.3	11 Rechtsbeispiele zum Fach Ethik/ Praktische Philosophie	67
Rechtsfall 28	Erteilung des Ethikunterrichts durch Religionslehrkräfte	67
Rechtsfall 29	Notengebung im Ethikunterricht	69
Rechtsfall 30	Versetzungsrelevanz des Ethikunterrichts	72
Rechtsfall 31	Wissenschaftlichkeit im Religions- und Ethikunterricht ...	74
Rechtsfall 32	Der Wechsel zum Ethikunterricht	75
Rechtsfall 33	Abmeldung vom und Rückkehr zum Religionsunterricht	77
Rechtsfall 34	Beurlaubung vom Ethikunterricht an religiösen Feiertagen	78
Rechtsfall 35	Das Verhältnis von Religions- und Ethikunterricht	79
Rechtsfall 36	Keine Beeinflussung zur Abmeldung	80
Rechtsfall 37	Die Regelungen in Berlin	81
Rechtsfall 38	Das Fach L-E-R in Brandenburg	82
Kapitel 2.4	11 Rechtsbeispiele zum islamischen Religionsunterricht	85
Rechtsfall 39	Die Einführung des islamischen Religionsunterrichts	85
Rechtsfall 40	Fachfremde Erteilung des islamischen Religionsunterrichts	87
Rechtsfall 41	Verfassungskonformität des islamischen Religionsunterrichts	90
Rechtsfall 42	Der Wechsel zwischen den Religionslehren	93
Rechtsfall 43	Das sogenannte islamische Kopftuch	95
Rechtsfall 44	Abwehr salafistischer Gefahren	98
Rechtsfall 45	Kopftuchtragende Lehrerinnen	99
Rechtsfall 46	Fastende Schülerinnen und Schüler	102
Rechtsfall 47	Islamischer Religionsunterricht in Berlin	104
Rechtsfall 48	Konversion zum Islam	107
Rechtsfall 49	Alevitischer Religionsunterricht	108
Kapitel 2.5	10 Rechtsbeispiele zu Religionsunterricht und Inklusion	110
Rechtsfall 50	Inklusion und Konfessionalität	110
Rechtsfall 51	Diakonisches Lernen	112
Rechtsfall 52	Förderschwerpunkt Lernen	113
Rechtsfall 53	Gebete und Handyklingeln	116
Rechtsfall 54	Gewalt in der Schule	119
Rechtsfall 55	Handeln in pädagogischen Grenzsituationen	121
Rechtsfall 56	Zielgleiches und zieldifferentes Unterrichten	124
Rechtsfall 57	Förderbedarf Sehen	126
Rechtsfall 58	Unterricht mit Hochbegabten	128
Rechtsfall 59	Inklusion und Schulgottesdienste	130

Kapitel 2.6	8 Rechtsbeispiele zu riskanten Fällen in Religionsunterricht und Schule.	132
Rechtsfall 60	Suizid und Suizidgefahr	132
Rechtsfall 61	Tod eines Schülers	134
Rechtsfall 62	Konfrontation mit familiärer Gewalt	137
Rechtsfall 63	Verarbeitung von Todesnachrichten	140
Rechtsfall 64	Gesundheitliche Gefährdung	142
Rechtsfall 65	Cyber-Mobbing	145
Rechtsfall 66	Selbstverletzungen	148
Rechtsfall 67	Gewaltandrohungen	150
Kapitel 2.7	17 Rechtsbeispiele zu weiteren relevanten Aspekten des Religionsunterrichts	152
Rechtsfall 68	Gideon-Bibeln in der Schule	152
Rechtsfall 69	Kirchenaustritt und Wiedereintritt	155
Rechtsfall 70	Religionslehrkräfte und die Leitung von Schulgottesdiensten	156
Rechtsfall 71	Das Kruzifix im Klassenzimmer	158
Rechtsfall 72	Schulgebete	160
Rechtsfall 73	Religionsunterricht und Evolutionstheorie	161
Rechtsfall 74	Evangelikale Schülerinnen und Schüler	162
Rechtsfall 75	Hinduistische Schülerinnen und Schüler	165
Rechtsfall 76	Besuch einer Moschee	167
Rechtsfall 77	Besuch eines Hindutempels	169
Rechtsfall 78	Kopftuchverbot in der Schule	171
Rechtsfall 79	Katholische Bekenntnisschulen	172
Rechtsfall 80	Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht	173
Rechtsfall 81	Evangelische Kontaktstunde	175
Rechtsfall 82	Orthodoxer Religionsunterricht	176
Rechtsfall 83	Jüdischer Religionsunterricht	180
Rechtsfall 84	Weltanschauliche Feiertage	182
Kapitel 2.8	16 Rechtsbeispiele zu Schulgottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen in der Schule	184
Rechtsfall 85	Schulgottesdienst als Schulveranstaltung	184
Rechtsfall 86	Schulkonferenz und Schulgottesdienst	186
Rechtsfall 87	Schulgottesdienst und Unterrichtserteilung	188
Rechtsfall 88	Anzahl der Schulgottesdienste	189
Rechtsfall 89	Die Stellung der Schulgottesdienste	190
Rechtsfall 90	Staat und Kirche	192
Rechtsfall 91	Aufsichtspflicht bei Schulgottesdiensten	193
Rechtsfall 92	Unfallschutz bei Schulgottesdiensten	194
Rechtsfall 93	Multireligiöse Schulfeste	195

Rechtsfall 94	Schulgebet zu Unterrichtsbeginn	197
Rechtsfall 95	Freiwilligkeit der Gottesdienstteilnahme	198
Rechtsfall 96	Schulgottesdienste und Notengebung	200
Rechtsfall 97	Schulgottesdienste mit und ohne Abendmahl	201
Rechtsfall 98	Religiöse Schulwochen	203
Rechtsfall 99	Tage Persönlicher Orientierung	204
Rechtsfall 100	Unterschiedliche Schulgottesdienstformen	205
Kapitel 3	Abkürzungen	207
Kapitel 4	Ausgewählte Literatur	209
Kapitel 5	Sachregister	210

Religionsunterricht
Evangelisch
Abmeldung
Jüdisch
Schulgottesdienst
Religionsgemeinschaften
Grundgesetz
Runderlass
Glaube Paragraph Schule
Gewissensfreiheit
Glaubensfreiheit
Schulministerium
Schulgesetz
Missio Orthodox
Vokation Kirchen
Islamisch
Ersatzfach
Religionsfreiheit
Katholisch

Kapitel 1 Einleitung



Rechtsfragen und Religionsunterricht sind zwei Größen, die auf den ersten Blick eher weit auseinander liegen. Bei Rechtsfragen geht es um Gesetze, Paragraphen und Vorschriften, beim Religionsunterricht geht es um Gott, die Welt, den Menschen.

Im Unterschied zum Schulrecht mit seinen vielen Regelungen zur Schulpflicht, zur Leistungsbewertung, zu Disziplinarmaßnahmen und vielem anderem mehr kann der Religionsunterricht als ein Bereich von Schule erscheinen, der eher abseits von Rechtsfragen existiert.

Gleichwohl gibt es im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht eine Fülle an rechtlichen Fragen und Vorgaben: Bereits die Tatsache, dass der Religionsunterricht das einzige Unterrichtsfach ist, das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland genannt und garantiert wird (Artikel 7), stellt ihn als einziges Schulfach auf höchste verfassungsrechtliche Ebene.

Sodann entfalten die drei Absätze dieses Artikels 7 des Grundgesetzes bereits ein ganzes Spektrum an rechtlichen Aspekten: die Aufsichtsfrage, die Teilnahmebestimmung, der Status als ordentliches Lehrfach, die Rolle der Religionsgemeinschaften, die Freiwilligkeit der Lehrerinnen und Lehrer usw.

Über diese grundgesetzliche und somit bundesweite rechtliche Verankerung hinaus ist der Religionsunterricht auch in den Landesverfassungen und Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer verankert: Da das Schulwesen in der Bundesrepublik in der Hoheit der Bundesländer steht, ist die rechtliche Ausgestaltung des Schulwesens Sache der Länder. Mithin gibt es auch zum Religionsunterricht ein großes föderales Spektrum an länderspezifischen Gestaltungen und Rechtsvorschriften. Insbesondere seit der deutschen Wiederver-

einigung im Jahr 1989 ist die föderale Gestaltung der rechtlichen Vorgaben zum Religionsunterricht noch pluraler geworden.

Zugleich sind die Religionsgemeinschaften in Deutschland noch weit differenzierter organisiert als der föderale Staat mit seinen 16 Bundesländern: Allein die beiden großen christlichen Konfessionen Evangelisch und Römisch-Katholisch sind in 20 evangelische Landeskirchen und 27 katholische Bistümer gegliedert. Hinzu kommen die orthodoxen und die freikirchlichen Denominationen, die jüdischen Kultusgemeinden usw.

Nicht zuletzt auch die Notwendigkeit eines islamischen Religionsunterrichts und die sukzessive Einführung entsprechender unterrichtlicher Angebote für die muslimischen SuS¹ hat das Feld an Rechtsfragen zum Religionsunterricht nochmals erheblich erweitert.

Neben dem eigentlichen Religionsunterricht in seinen vielen Varianten (evangelisch, katholisch, konfessionell-kooperativ, orthodox, jüdisch, islamisch usw.) wirft auch der außerunterrichtliche Bereich »Religion im Schulleben« (Schulgottesdienste, multireligiöse Schulfeiern zur Einschulung oder zum Schulabschluss, Gebete im Unterricht usw.) eine Fülle an rechtlichen Fragen auf.

Auch seit der Einführung der Fächer Ethik bzw. Praktische Philosophie sowie des schulpädagogischen Konzeptes der Inklusion stellen sich abermals neue rechtliche Fragen: Dürfen am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht auch konfessionslose SuS teilnehmen? Kann eine Lehrerkonferenz über die Abschaffung eines Schulgottesdienstes diskutieren? Welche Bedeutung hat die kirchliche oder islamische Lehrerlaubnis für den schulischen Unterricht?

Insgesamt kann festgestellt werden: Kein anderes Schulfach hat mit so vielen Rechtsfragen zu tun wie der Religionsunterricht!

Das Autorenteam stellt in den religionspädagogischen Seminaren der Universitäten Münster, Dortmund und Essen sowie in verschiedenen schulischen Kontexten und auf Lehrerfortbildungen immer wieder fest, dass eine große Unsicherheit bei Studierenden, Lehrkräften und Schulleitungen hinsichtlich rechtlicher Fragen zu beobachten ist.

1 Im Folgenden »SuS« für »Schülerinnen und Schüler«.

Die mangelnde Sicherheit in der Kenntnis der vielen rechtlichen Fragen ist verständlich, denn es ist oftmals schwierig, in der Fülle der rechtlichen Bestimmungen die passenden Paragraphen zu finden oder den juristischen Wortlaut angemessen auszulegen.

Seit dem Jahr 2007/2008 wurden daher in den religionspädagogischen Lehrveranstaltungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Rechtsbeispiele eingesetzt und in lebhaften Diskussionen mit den Studierenden erörtert. Diese Sammlung von Rechtsfragen wurde in den religionspädagogischen Seminaren an den Universitäten Münster, Dortmund (seit 2010/11), Duisburg-Essen (seit 2011/2012) und Göttingen (2017) stetig weiterentwickelt.

Die vorliegende Sammlung von 100 Rechtsbeispielen, die unmittelbar der Schulwirklichkeit und Lehrpraxis entnommen sind, soll Studierende und Lehrende des Faches Religionslehre und Schulleitungen ermutigen, sich im Dschungel der Paragraphen, Gesetzestexte und kirchlichen Vorgaben zurechtzufinden. Dabei sollen die Leser/innen die Kompetenz erwerben, die juristische Problematik zu erkennen, bundesländereigene und ggf. konfessionsspezifische Lösungsvorschläge nachzuvollziehen und damit ihre eigene religionspädagogische Urteilskompetenz und schulische Handlungskompetenz weiter auszubilden.

Durch die Hinweise auf die konkreten rechtlichen Texte mit den entsprechenden abgedruckten Auszügen der aktuellen Gesetzesvorgaben (GG, Schulgesetz, Runderlasse, Allgemeine Dienstordnung für Lehrkräfte, Auszüge aus amtlichen Schulblättern, Lehrplanhinweise etc.) können Schulleitungen sowie Lehrende fundiert die richtigen Entscheidungen treffen.

Für einen besseren Überblick sind die Rechtsbeispiele in acht thematische Bereiche geordnet:

1. Rechtsbeispiele zu grundsätzlichen Fragen des Religionsunterrichts
2. Rechtsbeispiele zu Religionslehrerinnen und -lehrern
3. Rechtsbeispiele zum Fach Ethik/Praktische Philosophie
4. Rechtsbeispiele zum islamischen Religionsunterricht
5. Rechtsbeispiele zu Religionsunterricht und Inklusion
6. Rechtsbeispiele zu riskanten Fällen in Religionsunterricht und Schule

7. Rechtsbeispiele zu weiteren relevanten Aspekten des Religionsunterrichts
8. Rechtsbeispiele zu Schulgottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen in der Schule

Jedes Kapitel gliedert sich dabei – im Sinne eines Dreischritts von Wahrnehmen, Beurteilen und Handeln – wie folgt:

- Jeder *Rechtsfall* wird zunächst einzeln vorgestellt (Wahrnehmung),
- dann erfolgt die *rechtliche Beurteilung* mit den bundesländer- oder ggf. konfessionspezifischen Variationen anhand der juristischen Textgrundlagen (Beurteilung),
- anschließend wird die *religionspädagogische Einschätzung* gegeben, wobei auch die rechtlichen Spielräume mit Lösungsmöglichkeiten zur praktischen Gestaltung genannt werden (Handeln).

Beide Autoren sind evangelische Religionspädagogen, haben aber selbstverständlich die konfessions- und religionspezifischen Varianten (evangelisch, katholisch, jüdisch, islamisch usw.) berücksichtigt, denn gerade im Bereich des schulischen Religionsunterrichts ist die Kenntnis der Gemeinsamkeiten und der Unterschiede, der Überschneidungen und Differenzierungen von besonderer Relevanz.

Die Tatsache, dass das Autorenteam immer wieder auf Gesetze, Erlasse und rechtliche Regelungen in Nordrhein-Westfalen Bezug nimmt, bietet den Orientierungsvorteil, dass es sich hierbei mit fast 18 Millionen Einwohnern um das bevölkerungsreichste Bundesland handelt. Gleichwohl werden auch die länderspezifischen Varianten der anderen Bundesländer berücksichtigt.

Kapitel 2 100 Rechtsbeispiele

Kapitel 2.1 17 Rechtsbeispiele zu grundsätzlichen Fragen des Religionsunterrichts

Rechtsfall 1 Kürzung des Religionsunterrichts

Wegen akuten Lehrermangels kürzt die Schule den Religionsunterricht von 2 auf 1 Wochenstunde, weil das die einzige Möglichkeit ist, den Mathematik- und Deutschunterricht ausreichend erteilen zu können. Diese Kürzung führt im Kollegium, bei den SuS und der Elternschaft zu heftigen Diskussionen: »Ein Skandal, dass Fächer wie Mathematik und Englisch gegen das Fach Religion ausgespielt werden«, sagen die einen; »aber der Mathe- und Englischunterricht ist doch besonders wichtig und versetzungsrelevant, deswegen muss, wenn die Personalsituation so eng ist, im Zweifelsfall einmal der Religionsunterricht zurückstehen«, sagen die anderen.



Rechtliche Beurteilung

Da der Religionsunterricht in Art 7.3 des Grundgesetzes als »ordentliches Lehrfach« definiert und somit auf der höchsten Verfassungsebene geschützt wird, ist er nicht weniger bedeutsam als andere Fächer.

Nicht festgelegt ist im GG jedoch die Frage nach der Wochenstundenzahl. Diese ist eine Angelegenheit der Stundentafel, die in der Hoheit der einzelnen Bundesländer liegt: Das jeweilige Schul- bzw. Kultusministerium legt die wöchentliche Stundenzahl der Fächer in den einzelnen Schulformen und Jahrgangsstufen fest. Wenn allerdings im Ausnahmefall (Lehrermangel) die vorgegebene Stundenzahl unterschritten werden muss, darf der Religionsunterricht

nicht schlechter behandelt werden als andere Fächer. So legt z. B. in Niedersachsen der Runderlass d. MK vom 10.5.2011 (AZ 33–82105) klar fest, »dass der Religionsunterricht und der Unterricht Werte und Normen nicht stärker als andere Unterrichtsfächer von unvermeidbaren Kürzungen betroffen sein dürfen«.



Religionspädagogische Einschätzung

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird immer wieder zwischen »Hauptfächern« und »Nebenfächern« unterschieden. Deutsch und Mathematik (früher: »Lesen, Schreiben, Rechnen«) gelten als ganz besonders wichtige und darum unverzichtbare Fächer (»Grundlagenfächer«, »Kernfächer«), während andere Unterrichtsfächer wie z. B. Religion, Geschichte, Chemie oder Erdkunde als weniger wichtig angesehen werden.

Dieses »Ranking« führt im Schulalltag sowohl seitens der SuS als auch seitens der Erziehungsberechtigten mitunter zu einem Wertigkeitsproblem. Die Kürzung einer Wochenstunde oder gar zeitweise kompletter Unterrichtsausfall oder eine schlechte Note in Religionslehre betrifft »nur Reli«, heißt es dann.

Doch eine solche Abstufung zwischen »wichtigen« und vermeintlich »unwichtigen« Fächern entspricht nicht der Rechtslage und ist deshalb juristisch nicht haltbar. Jedes ordentliche Lehrfach ist auch »ordentlich«, d. h., in dem von der Stundentafel vorgesehenen Umfang zu erteilen.

Dementsprechend sind alle ordentlichen Fächer »versetzungsrelevant«. Zwar kann es auf einer Zeugniskonferenz in schwierig abzuwägenden Einzelfällen selbstverständlich vorkommen, dass bei einem Schüler ein ungewöhnlich breiter Notenspagat von guten und sehr guten bis zu nur ausreichenden oder mangelhaften Leistungen zutage tritt. In einem solchen Fall kann es pädagogisch geboten sein, nicht einfach nur das arithmetische Mittel zu errechnen, um über »versetzt« oder »nicht versetzt« zu befinden. Denn Noten- und Versetzungsentscheidungen sind nicht primär eine mathematische, sondern eine pädagogische Angelegenheit. Und eine pädagogische Differenzierung und Analyse des breiten Notenspektrums ist keine Einbahnstraße in nur eine Richtung, sondern es können schlechte oder gute Noten in den vermeintlichen Neben-

fächern sowohl für als auch wider eine Versetzungsentscheidung geltend gemacht werden. Gerade auch für die möglichst gerechte all-gemeinpädagogische Urteilsbildung kann die religionspädagogische Beurteilung ein hilfreicher Baustein sein, weil im Religionsunterricht mit seinen oft existenziellen Themen mitunter Selbst- und Sozialkompetenzen einer Schülerpersönlichkeit hervortreten, die vielleicht in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern in dieser Form nicht zum Vorschein kommen können.

Rechtsfall 2 Abmeldung vom Religionsunterricht

Ein 15-jähriger Schüler möchte sich aus Gewissensgründen vom Religionsunterricht abmelden. Da es an dieser Schule aber kein Ersatzfach (z. B. Ethik, Philosophie) gibt, erklärt ihm der Schulleiter, dass wegen dieser fehlenden Alternative eine Abmeldung leider nicht möglich sei.



Rechtliche Beurteilung

Im Grundgesetz Art 4.1 wird klar geregelt: »Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.« Damit ist in der Bundesrepublik Deutschland die Religionsfreiheit auf der höchsten Verfassungsebene geschützt und im gesellschaftlichen wie schulischen Leben garantiert. Religionsfreiheit hat aber, dem Wesen der Freiheit entsprechend, immer zwei Seiten: eine positive (»Freiheit zu etwas«) und eine negative (»Freiheit von etwas«).

Die positive Religionsfreiheit besteht darin, dass in Deutschland die »ungestörte Religionsausübung« gewährleistet wird (GG Art 4.2) und der Religionsunterricht »ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen« ist (GG Art 7.3).

Die negative Religionsfreiheit besteht darin, zu keiner Religion, also zu keinem religiösen Bekenntnis und zu keiner Religionsausübung verpflichtet zu sein und sich in der Schule vom Religionsunterricht abmelden zu können. Diese Abmeldemöglichkeit ist ein Rechtsanspruch, der nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob es an einer Schule ein Ersatzfach gibt oder nicht.



Religionspädagogische Einschätzung

In der Praxis kommt es in der Tat mitunter vor, dass es an einer Schule zwar den ordnungsgemäßen Religionsunterricht, nicht aber ein Ersatzfach gibt. In dieser Konstellation muss die Schule dem Abmeldewunsch gleichwohl entsprechen und eine geeignete Regelung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber abgemeldeten SuS finden. In einer Schule, an der es für die abgemeldeten SuS kein Ersatzfach gibt, können abgemeldete SuS während der Religionsstunden beispielsweise an einem parallel stattfindenden anderen Fachunterricht teilnehmen oder in der Schulbibliothek beaufsichtigt werden.

Rechtsfall 3 Benotung im Religionsunterricht

Wegen nachhaltig schlechter Leistungen soll ein Schüler im Fach Religionslehre die Note Fünf erhalten. Da er auch in anderen Fächern eher schwache Zensur hat, beantragt er, bei der Versetzungskonferenz solle diese Fünf in Religion aus Gründen der Religionsfreiheit nicht gewertet werden.



Rechtliche Beurteilung

Die negative Religionsfreiheit ist ein Rechtsgut, das grundsätzlich allen SuS zusteht, d. h., jeder Schüler (bzw. stellvertretend die Erziehungsberechtigten) kann von seinem Abmelderecht Gebrauch machen. Allerdings ist es rechtlich nicht möglich, aus Notentaktik mit der negativen Religionsfreiheit zu argumentieren. Hat ein Schüler ordnungsgemäß am Religionsunterricht teilgenommen, dann muss die erzielte Note, auch wenn sie mangelhaft ist, ins Zeugnis und ggf. in die Versetzungsentscheidung einfließen.

Für das nachfolgende Halbjahr oder Schuljahr steht es dem Schüler selbstverständlich frei, sich vom Religionsunterricht abzumelden (bzw. durch seine Erziehungsberechtigten abmelden zu lassen). Erst dann ist für ihn bzw. für die Schule dieses Notenproblem vom Tisch.



Religionspädagogische Einschätzung

Da der Religionsunterricht das einzige ordentliche Unterrichtsfach ist, von dem SuS sich abmelden können, eröffnen sich für

sie hier immer wieder auch notentaktische Gedankenspiele, ob sie weiterhin teilnehmen oder sich abmelden wollen. Psychologisch sind solche Überlegungen völlig verständlich. Zum Erwachsenwerden gehört auch die Fähigkeit, sich seiner Rechte und Möglichkeiten bewusst zu werden. Da der Religionsunterricht aus Gründen der grundgesetzlich garantierten (auch negativen) Religionsfreiheit das einzige ordentliche Schulfach ist, von dem ein Schüler sich abmelden kann, kommt dem Religionsunterricht hier eine im Entwicklungsprozess eines Schülers singuläre Stellung zu. Und auch die Religionslehrkräfte stehen hier vor einem fachspezifischen Problem, das es in keinem anderen ordentlichen Schulfach gibt. Zu den vielfältigen Aufgaben der Religionslehrkräfte gehört daher auch, sich dieses spezifischen Rechtsanspruches von SuS bewusst zu sein und durch Abmeldewünsche nicht automatisch persönlich angegriffen zu fühlen. Abmeldewünsche sind grundsätzlich ernst zu nehmen, obwohl mitunter vermutet werden kann, dass dahinter notentaktische Motive und nicht unbedingt Gewissensgründe stehen.

Rechtsfall 4 Positionierung im Stundenplan

Von dem Religionsunterricht, der in seiner Jahrgangsstufe immer montags in der ersten und freitags in der sechsten Stunde stattfindet, möchte sich ein Schüler unter Berufung auf Gewissensgründe abmelden.



Rechtliche Beurteilung

Das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht – durch religionsmündige SuS bzw. vorher durch die Erziehungsberechtigten – ist ein grundsätzliches Recht, mithin unabhängig davon, wann die Religionsstunden im Stundenplan platziert sind.

Der Religionsunterricht hat selbstverständlich keinen Anspruch auf privilegierte Zeiten im Stundenplan. Da er jedoch das einzige ordentliche Unterrichtsfach ist, von dem SuS sich abmelden können, sind die Schulen per Erlass der Schulbehörden gehalten, ihn nicht in Randstunden zu legen, damit einer möglichen Abmeldung nicht durch Randstundenlage etwa Vorschub geleistet wird.



Religionspädagogische Einschätzung

Dass SuS auch taktisch denken, ist ihr gutes Recht und in bestimmtem Maße sogar Ausdruck ihrer Klugheit. Dass sie im Blick auf das Abmelderecht vom Religionsunterricht nicht immer allein von Gewissensgründen, sondern auch von »gewissen Gründen« motiviert werden, ist erst einmal völlig normal. Aus der Perspektive eines Jugendlichen ist es gut nachvollziehbar, dass es als attraktiver empfunden wird, montags morgens eine Stunde länger schlafen oder freitags mittags mit Schulfreunden in die Eisdielen zu gehen, als sich mit der »Frage nach Gott« oder den Zehn Geboten zu beschäftigen.

Damit aber einem so hohen Rechtsgut wie der Gewissens- und Religionsfreiheit im Schulalltag nicht durch Gründe der Bequemlichkeit (z. B. Freizeitgewinn) Abbruch getan wird, gibt es in den einzelnen Bundesländern Erlasse der Kultus- oder Schulministerien oder der Bezirksregierungen, wonach die Schulen den Religionsunterricht nicht in Randstunden legen sollen. So heißt es z. B. in der Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf sowie der Bezirksregierung in Münster²: »Sicherlich wird der Religionsunterricht keine privilegierte Stundenplanstellung beanspruchen können. Es ist jedoch zu beachten, dass Religionslehre das einzige Pflichtfach ist, bei dem eine Befreiung aufgrund einer Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers möglich ist (§ 11 (3) ASchO). Ein generelles Abdrängen des Religionsunterrichts auf Eckstunden kann den Sinn dieser Möglichkeit verfälschen.« Ähnlich die Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28.01.1982 Az.: 41/42-103: »Als ordentliches Lehrfach ist [...] Religionsunterricht in der Regel weder nur in Eckstunden zu erteilen noch darf er bei unvermeidbaren Kürzungen stärker als andere Fächer betroffen werden.«³

Rechtsfall 5 Die Bremer Klausel

Familie Hansen zieht aus beruflichen Gründen von Bremen nach Düsseldorf. Da die Hansens aus Bremen stammen und ihre drei Kinder bislang dort zur Schule gegangen waren, beantragt Familie

2 Vom 20.12.1980 – Az.: 01.18.25.35.9-I – Religion – 4 C/87. Informationen 110.

3 Informationen 91.

Hansen bei der Düsseldorfer Schule eine Sonderregelung unter Berufung auf die Bremer Klausel.



Rechtliche Beurteilung

Die zu den sogenannten Übergangs- und Schlussbestimmungen des Grundgesetzes zählende »Bremer Klausel« bildet den Artikel 141 des Grundgesetzes und besagt im Blick auf den Religionsunterricht: »Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.« D. h., die grundgesetzliche Regelung zum Religionsunterricht gilt zwar für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt, nicht jedoch für Bundesländer wie Bremen, in denen zum Stichtag des Grundgesetzes vom Landesparlament bereits eine eigene Regelung getroffen worden war.

Rechte und Vorschriften, die in einem bestimmten Bundesland gelten, können nicht in andere Bundesländer übertragen werden.



Religionspädagogische Einschätzung

Religionspädagogisch muss klar darauf hingewiesen werden, dass die Bremer Klausel keineswegs eine Vorgabe gegen den Religionsunterricht darstellt. Hintergrund der Bremer Klausel ist vielmehr die Tatsache, dass man sich in dem stark protestantisch geprägten Bremen schon vor Inkrafttreten des Grundgesetzes darauf verständigt hatte, nicht einen evangelisch-lutherischen und einen evangelisch-reformierten Religionsunterricht, sondern einen gemeinsamen Unterricht mit dem Titel »Biblische Geschichte« einzuführen. D. h., an allen öffentlichen Schulen der Hansestadt wurde ein »bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage« eingeführt.⁴

Aus Rücksicht auf diesen Bremer Bekenntniskompromiss wurde dem Grundgesetz in Art 141 diese Bestimmung hinzugefügt. Die »Bremer Klausel« ist also eine für Bremen gültige Ausnahme vom Art 7.3 des Grundgesetzes, die nicht als Argument gegen Religions-

4 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Art 32.1.

unterricht missverstanden werden darf. Im Gegenteil: Heutzutage heißt das Unterrichtsfach in Bremen »Religion«. ⁵

Die einstige historische Sonderregelung in und für Bremen kann auch nicht in andere Bundesländer importiert oder exportiert werden. Allerdings ist im Blick auf die Diskussionen über den Religionsunterricht in Deutschland wichtig, dass auch die besonderen Regelungen in Berlin (Religionsunterricht als freiwilliges Unterrichtsfach) und in Brandenburg (LER) auf diese sogenannte »Bremer Klausel« zurückgehen.

Rechtsfall 6 Das Hamburger Modell: Religionsunterricht für alle

Die Eltern Schmidt waren seinerzeit in Hamburg zur Schule gegangen und hatten dort den »Religionsunterricht für alle« besucht. Heutzutage leben sie im benachbarten Niedersachsen und regen bei der örtlichen Schule an, ob nicht auch ihre Kinder an der niedersächsischen Schule »Religionsunterricht für alle« besuchen können. Das sei bestimmt besser als ein Religionsunterricht, der die jungen Menschen nach katholischem und evangelischem Bekenntnis trennt. Auch wenn die Vielzahl der Religionen vielleicht nicht überall derart groß sei wie in der Metropole Hamburg, sei doch das Hamburger Modell »Religionsunterricht für alle« gemeinschaftsfördernder und zeitgemäßer.



Rechtliche Beurteilung

Das sogenannte Hamburger Modell eines »Religionsunterrichts für alle« ist ein Sonderweg für die Regelungen zum Religionsunterricht, der einst in Hamburg gefunden wurde und ausschließlich im Bereich der Hansestadt Hamburg gültig ist. Eine Übertragung in andere Bundesländer ist nicht möglich. Im Nachbarland Nieder-

5 Siehe den »Bildungsplan Religion. Grundschule – Oberschule – Gymnasium Jahrgangsstufen 1–13« der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Bremen 2014: www.lis.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen56.c.15219.de (letzter Zugriff: 23.06.2018).

sachen wiederum kann der evangelische und römisch-katholische Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht geführt werden (s. u.).



Religionspädagogische Einschätzung

Das Hamburger Modell eines »Religionsunterrichts für alle« ist zwar grundsätzlich für alle SuS offen, wird allerdings in der Verantwortung der evangelischen Kirche erteilt. Diese evangelische Besonderheit liegt darin begründet, dass, historisch gesehen, in Hamburg der Protestantismus die Mehrheitsreligion war, sodass es daneben nicht auch zur Etablierung eines katholischen oder anderen Religionsunterrichts gekommen ist. Heutzutage gibt es in der multikulturellen und multireligiösen Metropole Hamburg über einhundert verschiedene Religionsgemeinschaften, zugleich gehören über 50 % der Bevölkerung nicht dem Christentum an. Dass gleichwohl allein die evangelische Kirche den Religionsunterricht an den Hamburger Schulen verantwortet, liegt an der grundsätzlichen Offenheit des Protestantismus gegenüber nichtchristlichen oder nichtevangelischen Religionen oder Konfessionen. Bereits auf ihrer Synode 1971 beschloss die EKD den Grundsatz: »Die evangelische Kirche macht nicht das Evangelischsein von SuS zur Teilnahmevoraussetzung für den evangelischen Religionsunterricht.« Um aber SuS, die nicht evangelisch sind, bestmöglich zu berücksichtigen, arbeitet die ev. Kirche in Hamburg in einem »Gesprächskreis interreligiöser Religionsunterricht« mit Vertretern vieler anderer Glaubensgemeinschaften zusammen, um den Hamburger Weg eines dialogischen »Religionsunterrichts für alle« in enger Absprache mit den anderen religiösen Partnern weiterzuentwickeln.

In Niedersachsen ist der konfessionell-kooperative Religionsunterricht möglich, wenn die Fachkonferenzen oder Fachgruppen zustimmen, Lehrkräfte beider Konfessionen regelmäßig eingesetzt werden und ein auf der Grundlage der Lehrpläne (Kerncurricula) für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht inhaltlich, pädagogisch und organisatorisch abgesichertes Schulcurriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht vorliegt, das die jeweilige konfessionelle Zugehörigkeit der SuS berücksichtigt. Schulrechtlich ist dieser konfessionell-kooperative Unterricht Religions-

unterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört.⁶

Rechtsfall 7 Religionsunterricht und Ersatzfächer

Nach den Osterferien verschickt die Schulleitung einen Elternbrief an die SuS der 5. und 6. Jahrgangsstufe: »Um frühzeitig die Lehrer- und Unterrichtsversorgung für das kommende Schuljahr vorbereiten zu können, bitten wir Sie, auf untenstehendem Abschnitt für Ihr Kind zu erklären, ob es am Religionsunterricht oder am Philosophie-/Ethikunterricht teilnehmen soll. Aufgrund Ihrer Angaben können wir rechtzeitig zu den Sommerferien berechnen und planen, wie viele Stunden Religionsunterricht und wie viele Stunden Philosophie-/Ethikunterricht wir nach den Sommerferien anbieten müssen.«



Rechtliche Beurteilung

Die Fächer Religion und Ethik/Philosophie (in Niedersachsen »Werte und Normen«) sind – außer in den Bundesländern Hamburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt – keine optionalen Unterrichtsfächer, zwischen denen SuS einfach wählen können. Ein Fach wie Ethik/Philosophie oder Werte und Normen ist vielmehr in den weitaus meisten Bundesländern ein Ersatzfach für das Fach Religionslehre. D. h., es ersetzt den Religionsunterricht dann, wenn ein Schüler sich vom Religionsunterricht abmeldet oder wenn ein Schüler keiner Religionsgemeinschaft angehört.⁷



Religionspädagogische Einschätzung

Von Kritikern des Religionsunterrichts wird immer wieder gefordert, den Ethik- bzw. Philosophieunterricht als echtes Alternativfach anzuerkennen, wie es z. B. in Hamburg, Sachsen und Sach-

6 Siehe RdErl. d. MK v. 10.05.2011–33–82105 (SVBl, 226) – VORIS 22410.

7 Eine Ausnahme bilden Berlin und Brandenburg: hier ist das Fach »Ethik« bzw. »Lebengestaltung – Ethik – Religionskunde« weder Ersatz- noch Wahlpflichtfach, sondern das eigentliche Pflichtfach.

sen-Anhalt der Fall ist. Doch Ethik- bzw. Philosophieunterricht ist in den meisten Bundesländern ein Ersatzfach, kein Alternativfach. Zwischen Religions- und Ethikunterricht besteht – außer in den Bundesländern Hamburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt – kein »Wahlrecht«, sondern der Ethik- bzw. Philosophieunterricht *ersetzt* den RU, sofern ein Schüler sich vom Religionsunterricht abmeldet (bzw. durch seine Erziehungsberechtigten abgemeldet wird).

Die Forderung, den Ethik- bzw. Philosophieunterricht nicht nur als Ersatz, sondern als echte und wählbare Alternative anzusehen, wird gern mit Hinweis darauf begründet, dass an etlichen Schulen die Mehrheit der SuS ohnehin nicht mehr katholisch oder evangelisch sei. Hier muss genau unterschieden werden, wie viele der nichtevangelischen und nichtkatholischen Schüler möglicherweise einer anderen Religion oder einem anderen christlichen Bekenntnis angehören. Sind sie zum Beispiel Muslime, ist für sie islamischer Religionsunterricht anzubieten.⁸ Zudem gibt es in etlichen Bundesländern auch alevitischen oder christlich-orthodoxen Religionsunterricht.

Und: Für die SuS, die gar keiner Religionsgemeinschaft angehören, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, am regulären (d. h. evangelischen oder katholischen oder konfessionell-kooperativen) Religionsunterricht teilzunehmen, sofern sie bzw. die Eltern es wünschen.

Rechtsfall 8 Ökumenischer Religionsunterricht

An einer Schule gründen engagierte katholische und evangelische Eltern eine sogenannte ökumenische Elterninitiative zum Religionsunterricht. Sie bitten die Schulleitung, aufgrund der vielen Fortschritte, die in der Ökumene inzwischen erreicht sind, auch den Religionsunterricht künftig ökumenisch erteilen zu lassen. Es gebe heutzutage schon so viele ökumenische Gottesdienste, die von evangelischen und katholischen Christen gemeinsam gefeiert werden, ökumenische Gemeindefeste und evangelisch-katholische Ehepaare, dass es zeitgemäß wäre, endlich auch den Religionsunterricht in der Schule ökumenisch zu gestalten.

8 Siehe Kapitel 2.4.



Rechtliche Beurteilung

Juristisch ist festzustellen, dass es bislang keinen ökumenischen Religionsunterricht gibt, sondern grundsätzlich konfessionellen Religionsunterricht, also das Fach Evangelische Religionslehre oder das Fach Katholische Religionslehre (bzw. auch Orthodoxen, Jüdischen, Islamischen, Alevitischen Religionsunterricht usw.).

In einzelnen Bundesländern bzw. Regionen wie z. B. in Württemberg, in Niedersachsen oder seit 2018 in Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme des Erzbistums Köln) gibt es allerdings die Möglichkeit, auf Antrag der einzelnen Schule den Religionsunterricht konfessionell-kooperativ zu erteilen.



Religionspädagogische Einschätzung

Auch wenn es durch viele ökumenische Gespräche und Beratungen zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche viele Annäherungen und somit ökumenische Fortschritte gegeben hat, bestehen zwischen den beiden großen christlichen Konfessionen weiterhin erhebliche theologische Differenzen. Hierzu zählen z. B. das Kirchenverständnis, die Abendmahlslehre, das Amtsverständnis (einschließlich der Fragen des Papstamtes, des Zölibats, der Frauenordination) sowie die Sexualmoral. Neben vielem Verbindendem gibt es also weiterhin auch viel Trennendes. Die theologischen Lehren beider Kirchen und somit die »Grundsätze« dieser beiden in Deutschland größten Religionsgemeinschaften (siehe GG Art 7.3) sind durchaus different. Dadurch erschien ein gemeinsamer Religionsunterricht bislang nicht möglich.

In einzelnen Bundesländern oder Regionen ist es allerdings gelungen, dass die entsprechenden evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümer zu Absprachen bezüglich eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts übereingekommen sind. Aber die Bezeichnung »Ökumenischer Religionsunterricht« gibt es nur in der Umgangssprache, nicht jedoch als juristisch oder theologisch belastbaren Begriff, denn es gibt nicht die eine christliche Religion, sondern das Christentum existiert in seinen verschiedenen kirchlichen bzw. konfessionellen Prägungen und Profilen.